

# Reisebedingungen für Pauschalangebote der Gastgeber im Passauer Land

Sehr geehrter Gast,

die **Tourist-Information Passauer Land**, nachstehend „**TI-PL**“ abgekürzt und die **Gastgeber im Passauer Land** bitten Sie um **aufmerksame Lektüre** der nachfolgenden Reisebedingungen. Diese werden, soweit wirksam einbezogen, Bestandteil des Reisevertrages, den Sie mit dem jeweiligen Anbieter der Pauschale nachstehend „**RV**“ abgekürzt, als Reiseveranstalter abschließen. **Nachfolgend gilt für den gesetzlichen Begriff des „Reisenden“ als Vertragspartner des Reiseveranstalters der Begriff „Gast“ verwendet. Diese Reisebedingungen gelten ausschließlich für die Pauschalangebote. Sie gelten nicht für die Vermittlung fremder Leistungen (wie z. B. Gästeführungen und Eintrittskarten) und nicht für Verträge über Beherbergungsleistungen, bzw. deren Vermittlung.**

## 1. Geltungsbereich dieser Reisebedingungen, Stellung der TI-PL

**1.1. Reiseveranstalter und Vertragspartnern des Gastes bei den jeweiligen Pauschalangeboten ist ausschließlich der bei den betreffenden Angeboten bezeichnete Anbieter.**

**1.2. Soweit TI-PL nicht selbst als Reiseveranstalter Anbieter des jeweiligen Pauschalangeboten ist und bei den übrigen Pauschalen nicht nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, vertraglich vorgesehene Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen, ist TI-PL ausschließlich Herausgeber des Reisekatalogs bzw. Betreiberin der Internetplattform und weder Reiseveranstalter, noch Reisevermittler der Pauschalen der Gastgeber. **Vertragspartner und Reiseveranstalter ist vielmehr ausschließlich der als Anbieter gekennzeichnete Gastgeber.****

**1.3. Soweit die TI-PL entsprechend Ziff. 1.2 als Herausgeber und Plattformbetreiber anzusehen ist, haftet die TI-PL bei den Pauschalangeboten der Gastgeber nicht für Angaben zu Preisen und Leistungen, für Leistungsdefizite und für Reismängel sowie für Personen- und Sachschäden des Gastes.**

## 2. Vertragsschluss

**2.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast dem jeweiligen Anbieter als RV den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage seines Angebots sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Gast vorliegen.**

**2.2. Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung des RV an den Gast zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Gast die schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt. Eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung kann unterbleiben, wenn die Buchung des Gastes kürzer als 7 Werktagen vor Reisebeginn erfolgt.**

**2.3. Weicht die Buchungsbestätigung des RV von der Buchung des Gastes ab, so liegt ein neues Angebot des RV vor, an welches dieser 10 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zu Stande, soweit der Gast die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn der RV dem Gast ein schriftliches Angebot für eine Pauschale unterbreitet hat.**

**2.4. Unterbreitet der RV auf Wunsch oder unverbindliche Anfrage des Gastes ein spezielles Angebot, so liegt darin, abweichend von den vorstehenden Regelungen, ein verbindliches Vertragsangebot des RV an den Gast. In diesem Fall kommt der Vertrag, ohne dass es einer entsprechenden Rückbestätigung des RV (die jedoch im Regelfall erfolgt) bedarf, zu Stande, wenn der Gast dieses Angebot innerhalb einer im Angebot gegebenenfalls genannten Frist ohne Einschränkungen, Änderungen oder Erweiterungen durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung, Restzahlung oder Inanspruchnahme der Reiseleistungen annimmt.**

**2.5. Der die Buchung vornehmende Gast haftet für die vertraglichen Verpflichtungen von mitreisenden Gästen, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.**

**2.6. Der RV weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) bei Verträgen über Reiseleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge), die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telexkopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, **kein Widerrufsrecht besteht** sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651i BGB (siehe hierzu auch Ziff. 4 dieser Reisebedingungen). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.**

## 3. Anzahlung/Restzahlung

**3.1. Mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) und nach Übergabe eines Sicherungsscheins gemäß § 651k BGB ist, soweit dies in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, jedoch grundsätzlich bei Pauschalen, die Eintrittskarten enthalten, eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt 20% des Reisepreises (soweit in der Buchungsbestätigung vermerkt jedoch max. den dort genannten Betrag).**

**3.2. Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, **3 Wochen** vor Reisebeginn zahlungsfällig, falls im Einzelfall kein anderer Zahlungstermin vereinbart und in der Buchungsbestätigung angegeben ist. Bei Buchungen kürzer als **3 Wochen** vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis gegen Aushändigung des Sicherungsscheins sofort zahlungsfällig.**

**3.3. Abweichend von den Regelungen in Ziff. 3.1 und 3.2 entfällt die Pflicht zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und damit zur Übergabe eines Sicherungsscheins, wenn**

**a) die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75,- € pro Person nicht übersteigt**

**b) die Reise keine Beförderung von und zum Urlaubsort beinhaltet und vereinbart ist, dass der gesamte Reisepreis **erst vor Ort am Aufenthaltsende Zahlung fällig ist****

**c) die TI-PL selbst Reiseveranstalter ist, da der Zweckverband Passauer Land als Rechtsträger der TI-PL und als juristische Person des öffentlichen Rechts gemäß § 651k Abs. 6 Nr. 3 BGB von der Verpflichtung zur Durchführung der Kundengeldabsicherung und der Übergabe eines Sicherungsscheins befreit ist.**

**3.4. Ist der RV zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage und leistet der Reisegast Anzahlung oder Restzahlung nicht oder nicht vollständig zu den vereinbarten Fälligkeiten, ohne dass ein vertragliches oder gesetzliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes besteht, so ist der RV berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und den Reisegast mit Rücktrittskosten gemäß Ziff. 4 dieser Bedingungen zu belasten.**

## 4. Rücktritt durch den Gast, Umbuchung

**4.1. Der Gast kann bis Reisebeginn jederzeit von der Reise zurücktreten. Es wird empfohlen, den Rücktritt zur Vermeidung von Missverständnissen schriftlich zu erklären. Stichtag ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.**

**4.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den Reise Teilnehmer steht dem RV Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und die Aufwendungen des RV wie folgt zu, wobei gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung von Reiseleistungen berücksichtigt sind:**

**a) bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10 % des Reisepreises**

**b) vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20 % des Reisepreises**

**c) vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40 % des Reisepreises**

**d) vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60% e) ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nicht-anreise 90 % des Reisepreises**

**4.3. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird dringend empfohlen.**

**4.4. Dem Gast bleibt es vorbehalten, dem RV nachzuweisen, dass ihm keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die vorstehend festgelegten Pauschalen. In diesem Fall ist der Gast nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.**

**4.5. Der RV behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit der RV nachweist, dass ihm wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht der RV einen solchen Anspruch geltend, so ist der RV verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu bezeichnen und zu belegen**

**4.6. Durch die vorstehenden Regelungen bleibt das gesetzliche Recht des Gastes gemäß § 651b BGB, einen Ersatzteilnehmer zu stellen, unberührt.**

**4.7. Werden auf Wunsch des Gastes nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann der RV, ohne dass ein Rechtsanspruch des Gastes auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 26,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.**

## 5. Obliegenheiten des Gastes, (Mängelanzeige, Kündigung, Ausschlussfrist)

**5.1. Der Gast ist verpflichtet, eventuell auftretende Mängel unverzüglich dem RV anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gast obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Bei Pauschalangeboten, bei denen TI-PL Reiseveranstalter ist, ist eine Mängelanzeige gegenüber dem Leistungsträger, insbesondere dem Unternehmensebetrieb nicht ausreichend.**

**5.2.** Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt oder ist dem Gast die Durchführung der infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem **RV** erkennbarem Grund nicht zuzumuten, so kann der Gast den Reisevertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ **651e BGB**) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der **RV**, bzw. seine Beauftragten eine Ihnen vom Gast bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom **RV** oder seinen Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Gastes gerechtfertigt wird.

**5.3.** Der Gast hat Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reiseleistungen innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem **RV** geltend zu machen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. **Ansprüche des Gastes entfallen nur dann nicht, wenn die fristwahrende Geltendmachung durch den Gast unverschuldet unterbleibt. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.**

## 6. Haftungsbeschränkung

**6.1.** Die vertragliche Haftung des **RV**, für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Gastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder der **RV** für einen dem Gast entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

**6.2.** Der **RV** haftet nicht für Angaben und Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, **a)** die nicht vertraglich vereinbarte Hauptleistungen sind und nicht Bestandteil des Pauschalangebots des **RV** sind und für den Gast erkennbar und in der Reiseausschreibung oder der Buchungsbestätigung als Fremdleistung bezeichnet sind, oder **b)** während des Aufenthalts als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden

(z.B. Kur- und Wellnessleistungen, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.)

## 7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Gast einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom **RV** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Gastes auf anteilige Rückerstattung. Der **RV** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Gast zurück bezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an den **RV** zurückerstattet worden sind.

## 8. Verjährung

**8.1.** Ansprüche des Gastes nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des **RV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des **RV** beruhen.

**8.2.** Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

**8.3.** Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem auf das vertraglich vorgesehene Reiseende folgenden Tag. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beginnt die Frist an dem nächsten nachfolgenden Werktag.

**8.4.** Schweben zwischen dem Kunden und dem **RV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der **RV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 9. Rechtswahl und Gerichtsstand

**9.1.** Für Gäste, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem **RV** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Gäste können den **RV** ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

**9.2.** Für Klagen des **RV** gegen Gäste bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des **RV** vereinbart.

-----  
© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll Stuttgart, 2004 - 2015  
-----